



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 26. Juni 1963

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
8.6.63	Erste Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz	383
14.5.63	Preisverordnung Nr. 1099/2 Drude und Vervielfältigung. — Druckverfahren Buchdruck-Bogendruck —	383
29.5.63	Anordnung über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben	387
	Berichtigung	387

Erste Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 8. Juni 1963

Auf Grund des § 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die von den Volksvertretungen gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorzunehmende Verpflichtung der von ihnen gewählten Richter der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch Entgegennahme folgender Erklärung:

Verpflichtung

Ich verpflichte mich, als Richter der Deutschen Demokratischen Republik die im Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. April 1963 festgelegten Grundpflichten eines Richters zu erfüllen und meine Tätigkeit auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und unseres sozialistischen Staates auszuüben,

mich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann zu verhalten,

mich stets und überall des mit meiner Wahl ausgesprochenen Vertrauens würdig zu erweisen,

eine enge Verbindung zu unseren Werktätigen zu halten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und

mich jederzeit vorbehaltlos für den Sozialismus, für den Schutz unserer Gesellschaftsordnung, die ständige

weitere Festigung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates und für die Erhaltung des Friedens einzusetzen.

§ 2

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 8. Juni 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Stoph

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Preisverordnung Nr. 1099/2* Druck und Vervielfältigung. — Druckverfahren Buchdruck-Bogendruck —

Vom 14. Mai 1963

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1099 vom 18. August 1958 und der Preisverordnung Nr. 1099/1 vom 6. April 1959 — Anordnungen über die Preise für Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Buchdruck-Bogendruck — (Sonderdruck Nr. P 490 und P 838 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlagen zu den Preisverordnungen Nr. 1099 und 1099/1 werden durch die Anlage zu dieser Preisverordnung ergänzt bzw. geändert.

* Preisverordnung Nr. 1099/1 (Sonderdruck Nr. P 838 des Gesetzblattes)